

Satzung

<accordion collapsed=„true“>

Satzung der School of Education „FACE“

eine gemeinsame Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Hochschule für Musik Freiburg

Präambel

Die School of Education „FACE“ wurde als gemeinsame hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (nachstehend „Universität“) und der Pädagogischen Hochschule (nachstehend „Pädagogische Hochschule“) gemäß § 6 Abs. 4 LHG durch Kooperationsvertrag vom 13.06.2018 eingerichtet. Die Hochschule für Musik Freiburg (nachstehend „Hochschule für Musik“) trat der School of Education „FACE“ durch Ergänzungsvertrag zum Kooperationsvertrag vom 07.11.2019 bei.

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (Gesetzblatt S. 85), haben der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27.11.2019, der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg in seiner Sitzung am 10.07.2019 und der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 10.07.2019 die nachfolgende inhaltlich übereinstimmende Satzung für „FACE“ beschlossen.

Diese regelt die Strukturen und Abläufe der School of Education „FACE“.

§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben

(1)	Die School of Education ist eine gemeinsame hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität, der Pädagogischen Hochschule und der Hochschule für Musik gemäß § 6 Abs. 4 Landeshochschulgesetz Baden- Württemberg (LHG) mit Sitz in Freiburg. Sie führt die Bezeichnung „Freiburg Advanced Center of Education – FACE“.
(2)	Die Universität, die Pädagogische Hochschule und die Hochschule für Musik arbeiten in der School of Education „FACE“ auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 13. Juni 2018 und der Ergänzungsvereinbarung vom 07.11.2019 im Bereich der Lehre sowie der Qualifizierung und Professionalisierung von Lehrkräften an Schulen zusammen. Dies betrifft insbesondere die Weiterentwicklung der Lehrerbildung, die durch stärkere Verbindung der Fachwissenschaften, forschungsbasierter Fachdidaktik, Bildungswissenschaften so- wie Professions- und Kompetenzorientierung fortentwickelt werden soll.
(3)	Die Dienstaufsicht über die Einrichtung führen die Rektorate der Universität, der Pädagogischen Hochschule und der Hochschule für Musik jeweils für ihre in der School of Education „FACE“ tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 2 Mitglieder der School of Education „FACE“

(1)	Mitglieder der School of Education „FACE“ sind:
-----	---

1.	die immatrikulierten Studierenden des Studiengangs für das Lehramt Sekundarstufe 1 der Pädagogischen Hochschule und des Studiengangs „Master of Education“ der Universität sowie die an der Hochschule für Musik immatrikulierten Studierenden im Fach Musik mit Option Lehramt,
2.	auf Antrag die immatrikulierten Studierenden des „Polyvalenten Zwei- Hauptfächer Bachelorstudiengangs mit Option Lehramt“ der Universität;
3.	die Mitglieder des Direktoriums und des Gemeinsamen Studienausschusses der School of Education „FACE“;
4.	die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Hochschulen, die in der Administration der School of Education „FACE“ tätig sind;
5.	Projektmitarbeiterinnen oder Projektmitarbeiter, die über Drittmittelprojekte der School of Education „FACE“ angestellt sind;
6.	auf Antrag die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter der beteiligten Hochschulen, die in der Lehrerbildung tätig sind oder an den Aufgaben der School of Education „FACE“ mitwirken;
7.	auf Antrag die zur Promotion bei den beteiligten Hochschulen angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, die in Bereichen der Lehrerbildung wissenschaftlich arbeiten;
8.	auf Antrag die Habilitandinnen und Habilitanden, die in Bereichen der Lehrerbildung wissenschaftlich tätig sind und Mitglieder der beteiligten Hochschulen gemäß § 9 Abs. 1 LHG sind.
(2)	Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung der Tätigkeit in der School of Education „FACE“ sowie mit Beendigung von wissenschaftlichen Tätigkeiten in den Bereichen der Lehrerbildung. Bei Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden endet die Mitgliedschaft mit der Exmatrikulation. In begründeten Fällen kann das Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums Mitgliedschaften beenden.

§ 2 a Datenschutz